



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinnthal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

VERBANDSGEMEINDE



Bekanntmachung

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung 2025
Letzter Abgabetermin: 15. Januar 2026

- aus eigenen Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind alle Winzer und Traubenerzeuger, sofern sie nicht die gesamte Ernte an eine Winzergenossenschaft oder anerkannte Erzeugergemeinschaft abliefern.

Winzergenossenschaften oder anerkannte Erzeugergemeinschaften müssen eine Traubenerntemeldung für die Erzeugnisse abgeben, die sie als Trauben oder Maische von vollabliefernden Mitgliedern übernehmen.

Ausnahme:

Falls alle Teilablieferer einer Erzeugergemeinschaft diese zur Abgabe einer Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben, wird der einzelne Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

- aus fremden Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftsketten, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahrs von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes, Jungweines oder Weines, sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

In diesen Fällen ist auch das Lieferantenverzeichnis auszufüllen und abzugeben.

Die Meldevordrucke sind bei der zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung sowie bei den weinbaulichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und als Download (www.lwk-rlp.de unter Weinbau / Ernte / Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung) erhältlich. Wir empfehlen eine Online-Abgabe im Weininformationsportal (wip.lwk-rlp.de). Die Meldungen müssen bis zum **15. Januar 2026** eingegangen sein.

Reichen Sie bitte das Exemplar für den Meldepflichtigen zusammen mit den Durchschriften ein. Es verbleibt nach Bestätigung des Eingangs bei Ihnen und dient als Nachweis für die rechtzeitige Abgabe.

Falls die Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Weingesetzes dar. Wir bitten Sie deshalb, die Meldeformulare sehr sorgfältig auszufüllen und den Meldetermin zu beachten. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in den zuständigen Dienststellen gerne zur Verfügung.

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 84 vom 17.12.2025 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Kreiswahlleiters für die Landtagswahl am 22.03.2026 für den Wahlkreis 49

- Bekanntmachung vom 17.12.2025 -

Gemäß § 3 Abs. 2 der Landeswahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die erste Sitzung des nach § 12 Abs. 1 Landeswahlgesetz i. V. m. § 2 der Landeswahlordnung gebildeten Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 49 (Südliche Weinstraße) für die Wahl zum 19. Landtag für Rheinland-Pfalz am **Mittwoch, den 14. Januar 2026 um 17 Uhr** im Sitzungssaal (Zimmer Nr. 201) der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An-

der Kreuzmühle 2, 76829 Landau stattfindet. Den Vorsitz hat an diesem Termin die stellvertretende Kreiswahlleiterin, Frau Hildmann, inne.

Verhandlungsgegenstand Beschlussfassung über die Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Kreiswahlvorschläge (§§ 42 Abs. 1 Landeswahlgesetz)

Der Kreiswahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung; jedermann hat Zutritt.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 15.01.2026

- Bekanntmachung vom 17.12.2025 -

Kreisrechtsausschuss tagt

Am **Donnerstag, dem 15.01.26 ab 09:00 Uhr** findet im Besprechungsraum 169 (EG) bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in Landau unter Vorsitz von Frau Ass. jur. Ursula Scheurer eine Sitzung des Kreisrechtsausschusses statt.

Der Kreisrechtsausschuss tagt in teilweise öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung. Die Tagesordnung umfasst 7 Punkte.

76829 Landau, den 05.01.26
Im Auftrag
Herrmann, Beschäftigte

Annweiler am Trifels

Bekanntmachung Nr. 01/2026 der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels



5. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Annweiler am Trifels (Wahlperiode 2024/2029)

Am **Montag, 12.01.2026, um 18:30 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt, Hauptstraße 20, 76855 Annweiler am Trifels, die 5. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung: Öffentlich:

- 1 Vorstellung Umbauplanung Netto-Markt
- 2 Konzept Dorfgemeinschaftshäuser
- 3 Bauangelegenheiten
- 4 Informationen

Nicht öffentlich:

- 5 Pachtangelegenheiten
- 6 Informationen

76855 Annweiler am Trifels, 5. Januar 2026
Carmen Winter, Stadtbumgermeisterin

Bekanntmachung BETRIEBSSATZUNG Stadtwerke Annweiler am Trifels vom 15.12.2025 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 04.11.2011

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstalsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs
- § 2 Name des Eigenbetriebs
- § 3 Stammkapital
- § 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers
- § 5 Aufgaben des Werkausschusses
- § 6 Bürgermeister
- § 7 Werkleitung
- § 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb Stadtwerke Annweiler am Trifels mit den Bereichen Wasserwerk und Elektrizitätswerk mit Energieverteilung, Messstellenbetrieb und Energievertrieb werden als einzelne Betriebszweige des Eigenbetriebs nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstalsverordnung und dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs

Wasserversorgung

- die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LWG sowie die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG und unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO für das Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen. § 48 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.

Energieversorgung (Vertrieb, Verteilung, Messstellenbetrieb)

- die Gewinnung von elektrischer Energie und die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen; Zur Erfüllung der Aufgabe der Energieversorgung ist der Eigenbetrieb im Rahmen des § 85 Abs. 2 GemO berechtigt, auch außerhalb des eigenen Versorgungsgebietes tätig zu werden.

Beteiligungen zu halten und zu verwalten, wie z. B. in Erneuerbare Energien oder die Gasversorgung sowie die Wahrnehmung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung für die Eigenbetriebe Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie Wasserversorgung und Regenerative Energien der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels im Rahmen des gelgenden Betriebsführungsvertrags.

(3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Stadt Annweiler am Trifels über den Anschluss- und Benutzungzwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördern und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: Stadtwerke Annweiler am Trifels

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.022.584 EUR. Davon werden zugeordnet:

- | | |
|--------------------------|-------------|
| 1. dem Wasserwerk | 511.292 EUR |
| 2. dem Elektrizitätswerk | 511.292 EUR |

§ 4

Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,

3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. die Rückzahlung von Eigenkapital,
5. die Beschlüsse über Satzungen,
6. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe,
7. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5**Aufgaben des Werkausschusses**

- (1) Der Stadtrat wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses müssen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werkausschuss besteht ausschließlich aus Ratsmitgliedern. Die Anzahl der Ausschussmitglieder bestimmt die Hauptsatzung.
- (3) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere 15 % des Einzelvorhabens gemäß der im Wirtschaftsplan veranschlagten oder sonst vom Werkausschuss gebilligten Kosten überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit einem Wert von im Einzelfall über 50.000 EUR; dies gilt nicht für die laufenden Geschäfte zur Umsetzung des Wirtschaftsplans gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5, für Lieferverträge mit Sonderabnehmern nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 sowie für Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind,
 4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 50.000 EUR, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen,
 6. über die Zustimmung gemäß § 32 Abs. 2, § 44 und § 86 GemO RLP in Verbindung mit § 3 EigAnVO RLP entscheidet der Werkausschuss anstelle des Stadtrates über Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten des dritten und vierten Einstiegsamtes (§ 25 LBesG RLP) sowie über entsprechende Personalmaßnahmen bei vergleichbaren Tarifbeschäftigte des Eigenbetriebes. Die Zuständigkeit umfasst insbesondere
 - (a) die Einstellung, Beförderung und sonstige statusrechtliche Maßnahmen,
 - (b) die Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe gegen deren Willen,
 - (c) die Kündigung von vergleichbaren Tarifbeschäftigte gegen deren Willen. - (4) Die gesetzlichen Zuständigkeiten des Bürgermeisters nach § 47 GemO RLP sowie der Werkleitung nach § 4 EigAnVO RLP bleiben unberührt.

§ 6**Bürgermeister**

- (1) Der Stadtbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen können der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 7**Werkleitung**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Werkleitung bestellt. Sie besteht aus dem Werkdirektor sowie jeweils einem ständigen Vertreter als Werkleiter
- für den technischen Bereich des Wasserwerks und
 - für den Bereich Elektrizitätswerk, der zugleich die kaufmännische Leitung beider Betriebszweige wahrnimmt.
- Die ständigen Werkleiter führen die laufenden Geschäfte ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs eigenverantwortlich im Rahmen der allgemeinen Richtlinien und Weisungen des Werkdirektors. Der Werkdirektor trägt die gesamtverantwortliche Leitung des Eigenbetriebs und ist im Zweifel oder bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Betriebszweigen entscheidungsbefugt und weisungsberechtigt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Sie nimmt die selbständige und verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsführung wahr.

Als laufende Geschäfte gelten insbesondere:

1. der Erlass von Geschäfts-, Organisations- und Dienstanweisungen sowie sonstigen betrieblichen Regelungen,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge einschließlich der Abwicklung sämtlicher Leistungsbeziehungen (auch Bauleistungen),
4. der Einsatz des Personals im Rahmen der übertragenen Befugnisse,
5. der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen, einschließlich Bauleistungen, im Rahmen des Wirtschaftsplans; ausgenommen sind Investitionsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 dieser Satzung,
6. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie im Bereich der Grund- und Ersatzversorgung,
7. die Beschaffung der zur Aufgabenerfüllung gemäß § 1 erforderlichen Energiemengen,
8. die Anordnung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten,
9. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
10. die Erstellung des Zwischenberichts nach § 21 EigAnVO zum 30. September,
11. die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 10 000 Euro,
12. der Erlass von Forderungen und der Abschluss außegerichtlicher Vergleiche bis zu einem Betrag von 10 000 Euro,
13. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert bis 50. 000 Euro,

jeweils soweit nicht der Stadtrat oder der Werkausschuss zuständig ist.

§ 8**Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den/die Stadtbürgermeister/in nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat im Rahmen des Gesamthaushalts zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den/die Stadtbürgermeister/in nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung der Stadtwerke hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse Annweiler am Trifels verbunden ist.

§ 9**Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 04.11.2011 außer Kraft.

Annweiler am Trifels, 15.12.2025

Carmen Winter, Stadtbürgermeisterin

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO RLP

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn diese Verletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung,
2. die Genehmigung,
3. die Ausfertigung oder
4. die Bekanntmachung der Satzung

verletzt worden sind oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung gerügt hat.

Annweiler am Trifels, 15.12.2025

Carmen Winter, Stadtbürgermeisterin

Bindersbach**Bekanntmachung Nr. 02/2026
der Stadt Annweiler am Trifels-Stadtteil Bindersbach**

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Freischneidearbeiten an Wirtschaftswegen

Die Stadt Annweiler am Trifels – Ortsteil Bindersbach, beabsichtigt den Wirtschaftsweg Verlängerung Windhofweg in den Gewannen „Im Winkel“, „In den Krummen Stücken“ und „Am Eschenbacher Pfad“ wieder begehbar zu machen. Auf beiden Seiten des Weges wachsen Äste und Bäume in die Fahrbahn. Es handelt sich um das sog. „Lichtraumprofil“. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss das Lichtraumprofil der öffentlichen Verkehrsflächen frei und sauber gehalten werden.

Der Einzugsbereich ist in der beiliegenden Flurkarte markiert.

Alle angrenzenden Grundstückseigentümer bzw. Nutzungs berechtigte werden deshalb aufgefordert, die an ihren Grundstücken stehenden Äste und Bäume entsprechend zu entfernen.

Hierfür wird eine Frist bis zum 31.01.2026 eingeräumt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Frist die Stadt Annweiler die notwendige Behandlung selbst durchführen wird.

76855 Annweiler am Trifels, 02.01.2026

Carmen Winter Martin Thomas
Stadtbürgermeisterin Ortsvorsteher

**Bekanntmachung Nr. 3/2026
der Stadt Annweiler am Trifels**

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Amtliche Bekanntmachung über die Einberufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat des Ortsbezirks Bindersbach

Vollzug des Kommunalwahlgesetzes – KWG – in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 387), BS 2021-1.

- Einberufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat des Ortsbezirks Bindersbach –

Herr Bernd Pietsch hat sein Mandat als Ortsbeiratsmitglied des Ortsbeirates Bindersbach mit Wirkung vom 31.10.2025 niedergelegt. Nach § 45 KWG ist eine Ersatzperson einzuberufen. Als Ersatzperson einberufen wurde der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl unter den noch nicht berufenen Bewerbern des Ortsbezirks Bindersbach.

Dies ist:

Herr Christoph Cuntz
Anebosstraße 19
76855 Annweiler am Trifels

Herr Christoph Cuntz hat das Ratsmandat angenommen.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 66 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWO).

76855 Annweiler am Trifels, 18.12.2025

Carmen Winter, Stadtbürgermeisterin

Rinnthal**Bekanntmachung Nr. 1/2026
der Ortsgemeinde Rinnthal
in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels**

Bekanntmachung des Wahlleiters zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis

I.
Am Sonntag, dem 22. März 2026, von 8:00 bis 18:00 Uhr findet die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Rinnthal und am Sonntag, dem 12. April 2026, von 8:00 bis 18:00 Uhr die etwaige Stichwahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Rinnthal statt.

II.
Wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, werden hiermit aufgefordert, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 19. Januar 2026, 12:00 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels zu beantragen.

Der Antrag soll nach dem Muster der Anlage 1a der Kommunalwahlordnung gestellt werden. Antragsvordrucke können Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels erhalten.

Rinnthal, den 9. Januar 2026
Gerhard Mittag
(Erster Beigeordneter als Gemeindewahlleiter)

Völkersweiler**Bekanntmachung Nr. 01/2026
der Ortsgemeinde Völkersweiler
in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels**

13. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Völkersweiler (Wahlperiode 2024/2029)

Am **Mittwoch, 14.01.2026, um 19:00 Uhr**, findet im ehemaligen Schulhaus, Hauptstraße 36, 76857 Völkersweiler, die 13.

Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:**Öffentlich:**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Wahl von Beigeordneten
- 2.1 Wahl des Ersten Beigeordneten
- 2.2 Wahl eines weiteren Beigeordneten
- 3 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 4 Beratung über Maßnahmen für die Haushaltsplanung 2026
- 5 Bedarfsplanung Kita
- 6 Gestaltung Dorfplatz
- 7 Sanierung Mehrgenerationenraum
- 8 Auftragsvergaben
- 8.1 Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von Werkzeug für den Gemeindearbeiter
- 8.2 Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung einer Schließanlage für das Gemeindehaus
- 8.3 Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der Stromversorgung im Gemeindehaus
- 8.4 Weitere Auftragsvergaben
- 9 Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung der Heizungsanlage im Gemeindehaus
- 10 Anfragen
- 11 Informationen

Nicht öffentlich:

- 12 Personalangelegenheiten
- 13 Pachtangelegenheiten
- 14 Rechtsangelegenheiten
- 15 Anträge
- 16 Anfragen
- 17 Informationen

76857 Völkersweiler, 17.12.2025
Rudolf Klotz, Ortsbürgermeister

Waldhambach**Bekanntmachung Nr. 1/2026
der Ortsgemeinde Waldhambach
in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels**

Bekanntmachung des Wahlleiters zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis

I.
Am Sonntag, dem 22. März 2026, von 8:00 bis 18:00 Uhr findet die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Waldhambach und am Sonntag, dem 12. April 2026, von 8:00 bis 18:00 Uhr die etwaige Stichwahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Waldhambach statt.

II.
Wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, werden hiermit aufgefordert, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 19. Januar 2026, 12:00 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels zu beantragen.

Der Antrag soll nach dem Muster der Anlage 1a der Kommunalwahlordnung gestellt werden. Antragsvordrucke können Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels erhalten.

Waldhambach, den 9. Januar 2026
Dominik Foltz
(Beigeordneter als Gemeindewahlleiter)

Sie erhalten das Amtsblatt nicht regelmäßig oder zu spät?

**Melden Sie sich bei uns unter 0621 572498-60
wochenblatt-reporter.de/zustellung**

**Lesen Sie Ihr Amtsblatt
jederzeit und aktuell online unter:**

**WOCHEBLATT
-REPORTER.DE/amtssblatt**

IMPRESSUM Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, 76855 Annweiler am Trifels, Christian Burkhardt (V.i.S.d.P.), Meßplatz 1, Tel. 06346 301-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG. **Herstellung:** Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen.

Zustellung: PVG Wörth; Suewe-Vertriebsreklamationen@wobla.de, https://www_wochenblatt-reporter_de/s/zustellung oder Tel. 0621 57249860. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels erscheint wöchentlich donnerstags. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels verteilt. Auflage 8.300 Exemplare.

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110**Elektrizitätsversorgung**

0 63 46/30 09 - 16

Stadt Annweiler am Trifels mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Wasserversorgung

0 63 46/30 09 - 17

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Gasversorgung

0 63 41/2 89 - 1 92

Stadt Annweiler am Trifels und Stadtteil Queichhambach

Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke 0 63 46 / 30 09-18

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter: 0 63 46 / 30 09-0

Ende Amtsblatt